

Protokoll

der ordentlichen Generalversammlung der HIAG Immobilien Holding AG

Donnerstag, 18. April 2024

von 10.00 Uhr bis 11.26 Uhr

OYM AG

Lorzenparkstrasse 22

6330 Cham

Traktanden und Anträge

Eröffnung und Begrüssung

1. **Lagebericht 2023, Jahresrechnung 2023, Konzernrechnung 2023 sowie Bericht der Revisionsstelle**
2. **Verwendung des Bilanzgewinns, der gesetzlichen Gewinnreserven und der gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen für das Geschäftsjahr 2023**
 - 2.1 Verwendung des Bilanzgewinns
 - 2.2. Verwendung der gesetzlichen Gewinnreserve
 - 2.3. Verwendung der Reserven aus Kapitaleinlagen
3. **Entlastung des Verwaltungsrats**
4. **Wiederwahlen in den Verwaltungsrat**
 - 4.1 Wiederwahl von Herrn Dr. Felix Grisard als Mitglied des Verwaltungsrats
 - 4.2 Wiederwahl von Frau Salome Grisard Varnholt als Mitglied des Verwaltungsrats
 - 4.3 Wiederwahl von Herrn Dr. Jvo Grundler als Mitglied des Verwaltungsrats
 - 4.4 Wiederwahl von Herrn Balz Halter als Mitglied des Verwaltungsrats
 - 4.5 Wiederwahl von Frau Anja Meyer als Mitglied des Verwaltungsrats
 - 4.6 Wiederwahl von Herrn Micha Blattmann als Mitglied des Verwaltungsrats
 - 4.7 Wiederwahl von Herrn Dr. Felix Grisard als Präsidenten des Verwaltungsrats
 - 4.8 Wiederwahl von Herrn Balz Halter als Vizepräsidenten des Verwaltungsrats
5. **Wiederwahlen in den Vergütungsausschuss**
 - 5.1 Wiederwahl von Frau Salome Grisard Varnholt in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats
 - 5.2 Wiederwahl von Herrn Balz Halter in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats
 - 5.3 Wiederwahl von Frau Anja Meyer in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats
6. **Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**
 - 6.1 Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025
 - 6.2 Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr 2024

- 6.3 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023
- 7. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und dessen Stellvertreters**
- 8. Wiederwahl der Revisionsstelle Ernst & Young AG**
- 9. Änderung der Statuten**
 - 9.1 Kapital
 - 9.2 Befugnisse Generalversammlung
 - 9.3 Einberufung Generalversammlung
 - 9.4 Durchführung Generalversammlung
 - 9.5 Besonderes Quorum
 - 9.6 Wahl, Amtsdauer und Konstituierung Verwaltungsrat
 - 9.7 Aufgaben Verwaltungsrat
 - 9.8 Organisation, Protokolle Verwaltungsrat
 - 9.9 Vergütung
 - 9.10 Zusatzbetrag Geschäftsleitung

Eröffnung und Begrüssung

Der Präsident des Verwaltungsrats, Herr Dr. Felix Grisard, eröffnet um 10h00 Uhr die ordentliche Generalversammlung der HIAG Immobilien Holding AG zum Geschäftsjahr 2023. Als Vorsitzender heisst er alle Anwesenden im Namen des Verwaltungsrats herzlich willkommen.

Der Vorsitzende begrüsst die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder der HIAG Immobilien Holding AG, Frau Salome Grisard Varnholt, Herrn Dr. Jvo Grundler, Herrn Balz Halter, Frau Anja Meyer und Herrn Micha Blattmann. Ebenfalls begrüsst werden der unabhängige Stimmrechtsvertreter, Herr Rechtsanwalt Oscar Battegay, Battegay Dürr Wagner AG, Basel sowie die Vertreter der Revisionsstelle der Firma Ernst & Young AG, Basel, Herr Daniel Zaugg und Herr Fabian Meier.

Zudem begrüsst er Herrn Michael Renggli, Rechtsanwalt und Notar, der die Abstimmungen zu Traktandum 9, Statutenänderungen, öffentlich beurkunden wird.

Der Vorsitzende stellt sodann die auf dem Podium anwesenden Herren vor, Marco Feusi, CEO, und Stefan Hilber, CFO.

Die Aktionärinnen und Aktionäre wurden mit Schreiben vom 26. März 2024 zur heutigen Generalversammlung eingeladen. Die Einladung erfolgte auch durch Publikation vom 27. März 2024 im schweizerischen Handelsamtsblatt. Allen im Aktienbuch eingetragenen Aktionären wurden mit der Post die Einladung mit den Traktanden und die Anträge des Verwaltungsrats zusammen mit dem Unternehmensportrait 2023 zugestellt.

Der vollständige Geschäftsbericht 2023, inklusive dem Vergütungsbericht 2023, konnten seit dem 4. März 2024 auf der Website der HIAG Immobilien Holding AG eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Der Geschäftsbericht und der Vergütungsbericht mit den jeweiligen Revisionsberichten haben überdies seit dem 4. März 2024 am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt.

Das Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 2023 wurde statutengemäss vom Vorsitzenden und der Protokollführerin unterzeichnet.

Anträge zur Traktandenliste und Anträge von Aktionären nach Art. 8 der Statuten oder nach Obligationenrecht sind keine eingegangen.

Der Vorsitzende ernennt Petra Weil-Maier, Mitarbeiterin der HIAG Immobilien Holding AG, zur Protokollführerin für die heutige Generalversammlung. Für Traktandum 9, Statutenänderungen, wird vom anwesenden Notar, Michael Renggli, ein separates Protokoll erstellt.

Als Stimmzähler amtet Yves Ackermann von der Computershare AG. Der Vorsitzende dankt für die Bereitschaft diese Funktion zu übernehmen und erklärt, dass, wenn das elektronische Abstimmungssystem wider Erwarten versagen sollte, auf die Abstimmung per QR-Codes auf den persönlichen Zutrittskarte zurückgegriffen wird.

Abstimmungsverfahren / Beschlussfassung

Herr Stefan Hilber erläutert die Funktionsweise und den Gebrauch des Televoters und auch das Vorgehen bei den Mehrfachabstimmungen für die Traktanden 4.1 bis 4.6, Wiederwahlen in den Verwaltungsrat, Traktanden 5.1 bis 5.3, Wiederwahlen in den Vergütungsausschuss sowie Traktandum 9., Änderung der Statuten. Über diese Traktanden wird jeweils in einem Abstimmungsdurchgang abgestimmt. Auf dem Bildschirm des Televoters können jeweils nur drei Abstimmungen bzw. Wahlen auf einer Bildschirmseite angezeigt werden. Mit dem Drücken des Pfeils unten rechts auf der Televoterseite gelangt man auf die nächste Seite respektive mit Drücken des Pfeils unten links zurück auf die vorangehende Seite. Die Pfeile blinken und verweisen zeitlich so lange auf die vorangehende respektive nachfolgende Bildschirmseite, bis die Auswahl für alle Abstimmungen bzw. Wahlen auf der jeweiligen Seite getroffen worden ist.

Für diese Mehrfachabstimmung steht entsprechend ein längeres Zeitfenster zur Verfügung. Die Stimmabgabe lässt sich für jede der Abstimmungen/Wahlen korrigieren, bis die Abstimmungszeit abgelaufen ist. Nach Ablauf der Abstimmungszeit zeigt der Bildschirm, welche Abstimmung/Wahl getroffen worden ist.

Zur Benützung des Televoters werden keine Fragen gestellt, und es gehen keine Wortmeldungen ein.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Aktionärsstimmen gewichtet erfasst werden. Das heisst, wenn ein Aktionär beispielsweise über 200 Aktien verfügt, gibt er durch das Drücken einer Taste des Televoters 200 Stimmen ab.

Der Vorsitzende erklärt weiter, dass die Generalversammlung ihre Beschlüsse und Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen vollzieht, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts Anderes bestimmen. Leere und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Zustimmung zu Traktandum 9.1. bedarf gemäss Art. 704 OR mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (qualifiziertes Mehr).

Der Vorsitzende hält fest, dass sich alle Aktionäre an der Generalversammlung auch durch elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter an den Abstimmungen und Wahlen beteiligen konnten. Er weist darauf hin, dass das Stimmverhalten während der Generalversammlung elektronisch aufgezeichnet wird und die Aufzeichnung nach Ablauf von 6 Monaten wieder gelöscht wird.

Der Vorsitzende bittet diejenigen Aktionäre, die das Wort wünschen, das Mikrofon zu verlangen und zuhänden der Versammlung und des Protokolls Name und Wohnort bekannt zu geben, sich kurz zu halten und die Fragen bzw. Voten auf das jeweils behandelte Traktandum zu beschränken.

Die ordentliche Generalversammlung zum Geschäftsjahr 2023 ist damit eröffnet.

In seinem Votum an die Aktionärinnen und Aktionäre hält der Vorsitzende fest, dass die Durchführung der diesjährigen Generalversammlung in Cham auf einem wichtigen Entwicklungsstandort von HIAG stattfindet. Es wird neuer Wert geschaffen (erste Etappe

Investitionsvolumen CHF 105. Mio., zweite Etappe CHF 97 Mio.). Es hat Tradition, dass HIAG ihre Generalversammlung auf den eigenen Arealen durchführt und auf diese Weise deren Entwicklung mit den Aktionären teilt. Cham befindet sich neben der Holzindustrie und damit neben den Ursprüngen der HIAG. So hat die Pavatex hier noch bis vor wenigen Jahren Holzfaserplatten produziert.

Für alle Immobilienunternehmen stellte das vergangene Jahr mit den steigenden Zinsen eine Herausforderung dar. Bedeutende Abwertungen, die allein auf dem Zinsanstieg beruhten, hatten einen negativen Einfluss auf die Jahresrechnung. Dieser Entwicklung aber konnte HIAG dank der eindrucklichen Leistung aller drei Geschäftsfelder «die Stirn bieten».

Neben der Tatsache, dass die drei operativen Geschäftsfelder gute Ergebnisse geliefert haben, hat sich HIAG als Unternehmen auch ausserhalb der reinen Zahlen sehr zum positiven weiterentwickelt. So gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und den zahlreichen neueren Mitarbeitenden als problemlos, das neue ERP funktioniert mustergültig und neu eingeführte Prozesse ermöglichen ein strukturierteres Arbeiten. Insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit kann HIAG substantielle Fortschritte ausweisen. Diese starke Unternehmensleistung ist der Lohn für die Investitionen und Anstrengungen des ganzen HIAG-Teams und beweist, dass HIAG auf dem richtigen Weg ist. Diese Zuversicht drückt der Verwaltungsrat auch mit seinem Antrag auf eine höhere Dividende aus.

Zur Erläuterung und Ergänzung des schriftlichen Jahresberichts erteilt der Vorsitzende im Anschluss an sein Einleitungsvotum das Wort zuerst Marco Feusi, CEO, und anschliessend Stefan Hilber, CFO.

Marco Feusi führt durch die Präsentation, die Aufschluss über die Geschäftstätigkeiten und Highlights im Jahr 2023 gibt. Stefan Hilber erläutert anhand von diversen Folien das Geschäftsergebnis 2023 und kommentiert die wesentlichen Kennzahlen des vergangenen Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende dankt den Herren für ihre Ausführungen.

Aufgrund der erstellten Präsenzliste wird Folgendes festgestellt:

An der heutigen Generalversammlung sind gesamthaft 8'883'277 Aktienstimmen vertreten. Dies entspricht 94.17% Prozent der stimmberechtigten Aktien.

Davon vertreten 58 persönlich anwesende Aktionärinnen und Aktionäre 1'955'912 Aktienstimmen und der unabhängige Stimmrechtsvertreter 6'927'365 Aktienstimmen.

Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats vertreten 3'805'317 Aktienstimmen.

Das absolute Mehr beträgt, sofern keine Enthaltungen oder ungültige Stimmen vorliegen, 4'441'639 Aktienstimmen, das Quorum nach OR Art. 704 Abs. 1 beträgt 5'922'184 Aktienstimmen.

Der Präsident stellt fest, dass die Generalversammlung ordnungsgemäss konstituiert und damit beschlussfähig ist.

Die Generalversammlung schreitet zu den Wahlen und Abstimmung. Der Vorsitzende beginnt mit Traktandum 1.

1. Lagebericht 2023, Jahresrechnung 2023, Konzernrechnung 2023 sowie Bericht der Revisionsstelle

Der Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der HIAG Immobilien Holding AG findet sich im Geschäftsbericht auf den Seiten 98 bis Seite 99. Der Bericht der Revisionsstelle zur Konzernrechnung findet sich auf den Seiten 76 bis 78. Die Revisoren empfehlen der Generalversammlung, die Jahresrechnung der HIAG Immobilien Holding AG und die Konzernrechnung für das am 31. Dezember 2023 abgeschlossene Geschäftsjahr ohne Einschränkung zu genehmigen.

Die Vertreter der Revisionsstelle haben keine ergänzenden Bemerkungen.

Abstimmung

Es gehen keine Wortmeldungen ein.

Der Vorsitzende öffnet das Zeitfenster für die erste Abstimmung; das Zeitfenster schliesst automatisch nach 10 Sekunden.

Resultat

Vertretene Aktienstimmen	8'883'277
Zu erreichendes Quorum gemäss Art. 13 der Statuten	4'441'639
Ja	8'882'613
Nein	0
Enthaltungen	664

Der Antrag des Verwaltungsrats wird mit 99.99% Ja-Stimmen angenommen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns, der gesetzlichen Gewinnreserven und der gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen für das Geschäftsjahr 2023

Für das Geschäftsjahr 2023 beantragt der Verwaltungsrat die Ausschüttung einer Dividende von CHF 3.10 brutto pro Aktie für maximal 10'119'600 ausstehende Aktien. Die maximale Gesamtausschüttung beläuft sich auf TCHF 31'371 und wird aus den gesetzlichen Gewinnreserven im Umfang von maximal TCHF 7'792 und den gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen im Umfang von maximal TCHF 23'579 ausgeschüttet.

Die beantragte Ausschüttung steht im Einklang mit der Dividendenpolitik der HIAG. Die Ausschüttung orientiert sich gemäss Dividendenpolitik am operativ erwirtschafteten Reingewinn (exklusiv Neubewertungseffekte, inklusiv daraus resultierende latente Steuern und vor

wesentlichen nicht geldflusswirksamen Verbuchungen). Die Ausschüttungsquote beträgt davon maximal 100%. Die beantragte Ausschüttung beträgt 65%.

2.1 Verwendung des Bilanzgewinns

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von TCHF 828 der HIAG Immobilien Holding AG an die gesetzliche Gewinnreserve zuzuweisen.

Unternehmensergebnis 2023	TCHF 743
Vortrag aus Vorjahr	TCHF 85
Bilanzgewinn	TCHF 828
Zuweisung an gesetzliche Gewinnreserve	TCHF -828
Vortrag auf neues Jahr	TCHF 0

Abstimmung

Es gehen keine Wortmeldungen ein. Das Abstimmungsverfahren wird analog dem vorangegangenen Traktandum durchgeführt.

Resultat

Vertretene Aktienstimmen	8'883'277
Zu erreichendes Quorum gemäss Art. 13 der Statuten	4'441'639
Ja	8'877'955
Nein	1'517
Enthaltungen	3'805

Der Antrag des Verwaltungsrats wird mit 99.94% Ja-Stimmen angenommen.

2.2 Verwendung der gesetzlichen Gewinnreserve

Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung einer Dividende aus der gesetzlichen Gewinnreserve für das Geschäftsjahr 2023 von TCHF 7'792 brutto bzw. CHF 0.77 pro Aktie für maximal 10'119'600 ausstehende Aktien.

Gesetzliche Gewinnreserve	TCHF 7'450
Zuweisung Bilanzgewinn	TCHF 828
Zuweisung an die gesetzliche Kapitalreserve	TCHF -414
Gesetzliche Gewinnreserve nach Zuweisung	TCHF 7'864
Dividendenausschüttung aus gesetzlicher Gewinnreserve	TCHF -7'792
Vortrag auf neues Jahr	TCHF 72

Abstimmung

Es gehen keine Wortmeldungen ein. Das Abstimmungsverfahren wird analog dem vorangegangenen Traktandum durchgeführt.

Resultat

Vertretene Aktienstimmen	8'883'277
Zu erreichendes Quorum gemäss Art. 13 der Statuten	4'441'639
Ja	8'877'930
Nein	4'882
Enthaltungen	465

Der Antrag des Verwaltungsrats wird mit 99.94% Ja-Stimmen angenommen.

2.3 Verwendung der Reserven aus Kapitaleinlagen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Reserven aus Kapitaleinlagen der HIAG Immobilien Holding AG wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende aus Kapitaleinlagen für das Geschäftsjahr 2023 von TCHF 23'579 bzw. CHF 2.33 pro Aktie für maximal 10'119'600 ausstehende Aktien.

Gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlage	TCHF 148'551
Dividendenausschüttung aus Kapitaleinlage	TCHF -23'579
Vortrag auf neues Jahr	TCHF 124'972

Abstimmung

Es gehen keine Wortmeldungen ein. Das Abstimmungsverfahren wird analog dem vorangegangenen Traktandum durchgeführt.

Resultat

Vertretene Aktienstimmen	8'883'277
Zu erreichendes Quorum gemäss Art. 13 der Statuten	4'441'639
Ja	8'879'399
Nein	3'571
Enthaltungen	307

Der Antrag des Verwaltungsrats wird mit 99.96% Ja-Stimmen angenommen.

3. Entlastung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen. Die Gesellschaft hat keine Kenntnis von Tatsachen oder Sachverhalten, die einer vollständigen Entlastung des Verwaltungsrats entgegenstehen würden.

Alle in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung beteiligten Personen (gemäss OR Art. 695 Abs. 1) werden daran erinnert, sich bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Stimme zu enthalten.

Abstimmung

Es gehen keine Wortmeldungen ein. Das Abstimmungsverfahren wird analog dem vorangegangenen Traktandum durchgeführt.

Resultat

Vertretene Aktienstimmen	5'077'960
Zu erreichendes Quorum gemäss Art. 13 der Statuten	2'538'981
Ja	5'063'947
Nein	11'115
Enthaltungen	2'898

Der Antrag des Verwaltungsrats wird mit 99.72% Ja-Stimmen angenommen.

4. Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Der Vorsitzende erklärt, dass die Verwaltungsratsmitglieder jeweils bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Die Verwaltungsräte werden einzeln gewählt. Gemäss Gesetz ist zudem das Präsidium des Verwaltungsrats von der Generalversammlung zu bestimmen. Ausserdem sehen die Statuten der HIAG vor, dass auch der Vizepräsident von der Generalversammlung gewählt wird.

Namens des Verwaltungsrats beantragt der Vorsitzende der Generalversammlung alle bisherigen Mitglieder, Herrn Dr. Felix Grisard, Frau Salome Grisard Varnholt, Herrn Dr. Jvo Grundler, Herrn Balz Halter, Frau Anja Meyer und Herrn Micha Blattmann, für eine weitere Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (2025) endet, wieder zu wählen.

Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass die bestehenden Verwaltungsräte über die für die Oberleitung der Gesellschaft erforderlichen Kompetenzen verfügen und die Wiederwahl daher im Interesse der Gesellschaft liegt. Informationen zu den beruflichen Hintergründen der gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitgliedschaften in den Ausschüssen des Verwaltungsrats finden sich ab Seite 29 des Geschäftsberichts.

Abstimmung

Es gehen keine Wortmeldungen ein.

Die Wiederwahl der Verwaltungsräte wird als Mehrfachabstimmung durchgeführt, indem über die Traktanden 4.1 bis 4.6 in einem Abstimmungsdurchgang abgestimmt wird.

Resultate

Vertretene Aktienstimmen	8'883'277
Zu erreichendes Quorum gemäss Art. 13 der Statuten	4'441'639

4.1 Wiederwahl von Herrn Dr. Felix Grisard als Mitglied des Verwaltungsrats

8'319'407 Ja-Stimmen gegen 561'795 Nein-Stimmen bei 2'075 Enthaltungen.

4.2 Wiederwahl von Frau Salome Grisard Varnholt als Mitglied des Verwaltungsrats

8'789'920 Ja-Stimmen gegen 91'289 Nein-Stimmen bei 2'068 Enthaltungen.

4.3 Wiederwahl von Herrn Dr. Jvo Grundler als Mitglied des Verwaltungsrats

7'348'813 Ja-Stimmen gegen 1'531'131 Nein-Stimmen bei 3'333 Enthaltungen.

4.4 Wiederwahl von Herrn Balz Halter als Mitglied des Verwaltungsrats

8'809'497 Stimmen gegen 70'447 Nein-Stimmen bei 3'333 Enthaltungen.

4.5 Wiederwahl von Frau Anja Meyer als Mitglied des Verwaltungsrats

8'684'321 Stimmen gegen 69'881 Nein-Stimmen bei 129'075 Enthaltungen.

4.6 Wiederwahl von Herrn Micha Blattmann als Mitglied des Verwaltungsrats

8'722'850 Ja-Stimmen gegen 31'755 Nein-Stimmen bei 128'672 Enthaltungen.

4.7 Wiederwahl von Herrn Dr. Felix Grisard als Präsidenten des Verwaltungsrats

Für die Wiederwahl von Herr Dr. Felix Grisard als Präsidenten des Verwaltungsrats übernimmt Herr Balz Halter den Vorsitz.

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Felix Grisard als Präsidenten des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2025 endet, wiederzuwählen.

Abstimmung

Es gehen keine Wortmeldungen ein. Das Abstimmungsverfahren wird analog den Traktanden 1 bis 3 durchgeführt.

Resultat

Vertretene Aktienstimmen	8'883'277
Zu erreichendes Quorum gemäss Art. 13 der Statuten	4'441'639
Ja	8'190'336
Nein	690'427
Enthaltungen	2'514

Der Antrag des Verwaltungsrats wird mit 92.20% Ja-Stimmen angenommen.

Balz Halter gibt das Wort nach der Wahl zurück an den Präsidenten.

4.8 Wiederwahl von Herrn Balz Halter als Vizepräsidenten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Balz Halter als Vizepräsidenten des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2025 endet, wiederzuwählen.

Abstimmung

Es gehen keine Wortmeldungen ein. Das Abstimmungsverfahren wird analog dem vorangegangenen Traktandum durchgeführt.

Resultat

Vertretene Aktienstimmen	8'883'277
Zu erreichendes Quorum gemäss Art. 13 der Statuten	4'441'639
Ja	8'810'631
Nein	70'103
Enthaltungen	2'543

Der Antrag des Verwaltungsrats wird mit 99.18% Ja-Stimmen angenommen.

5. Wiederwahlen in den Vergütungsausschuss

Gemäss Art. 27 der Statuten ist ein Vergütungsausschuss zu wählen. Wählbar sind dabei nur die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Salome Grisard Varnholt, Herrn Balz Halter und Frau Anja Meyer als Mitglieder für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2025 endet, in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen über die nötige Erfahrung im Bereich von Vergütungssystemen und der Rekrutierung von Mitarbeitenden auf oberster Kaderstufe.

Abstimmung

Es gehen keine Wortmeldungen ein.

Analog der Wiederwahl der Verwaltungsräte wird die Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses als Mehrfachabstimmung durchgeführt, indem über die Traktanden 5.1 bis 5.3 in einem Abstimmungsdurchgang abgestimmt wird.

Resultate

Vertretene Aktienstimmen	8'883'277
Zu erreichendes Quorum gemäss Art. 13 der Statuten	4'441'639

5.1 Wiederwahl von Frau Salome Grisard Varnholt in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats

7'697'617 Ja-Stimmen gegen 1'180'734 Nein-Stimmen bei 4'926 Enthaltungen.

5.2 Wiederwahl von Herrn Balz Halter in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats

7'844'299 Ja-Stimmen gegen 1'033'852 Nein-Stimmen bei 5'126 Enthaltungen.

5.3 Wiederwahl von Frau Anja Meyer in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats

7'718'742 Ja-Stimmen gegen 1'033'172 Nein-Stimmen bei 131'363 Enthaltungen.

6. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Gemäss Art. 22 der Statuten wird über die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung separat abgestimmt. Zum Vergütungsbericht 2023 wird eine Konsultativabstimmung durchgeführt. Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des Geschäftsberichts. Der Vergütungsbericht 2023 ist auf unserer Website verfügbar und findet sich im Geschäftsbericht auf den Seiten 42 bis 52.

6.1 Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025 von TCHF 1'500 (inklusive gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV und Altersvorsorgeleistungen) genehmigen.

Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

Die Gesamtvergütung von Jvo Grundler als Verwaltungsrat und General Counsel wird zu 100% bei der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats ausgewiesen.

Diese Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht voraussichtlich aus:

Fixe Vergütung, netto, in bar	TCHF 1'050
Sitzungsgeld Ausschüsse	TCHF 50
Aktienbasierte Vergütung	TCHF 150
Vergütungen für zusätzliche Dienstleistungen	TCHF 50
Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge und Altersvorsorgeleistungen	TCHF 200
Total (brutto)	TCHF 1'500

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung. Die beantragte Vergütung entspricht den im Vergütungsbericht genannten Leitlinien für die Vergütung von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat.

Abstimmung

Es gehen keine Wortmeldungen ein. Das Abstimmungsverfahren wird analog den Traktanden 1 bis 3 durchgeführt.

Resultat

Vertretene Aktienstimmen	8'883'277
Zu erreichendes Quorum gemäss Art. 13 der Statuten	4'441'639
Ja	7'380'148
Nein	1'491'317
Enthaltungen	11'812

Der Antrag des Verwaltungsrats wird mit 83.08% Ja-Stimmen angenommen.

6.2 Genehmigung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung für das laufende Geschäftsjahr 2024, d. h. TCHF 4'000 (inklusive gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV und Altersvorsorgeleistungen), genehmigen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung umfasste die Geschäftsleitung 5 Mitglieder. Die vorgeschlagene Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst 4 der 5 Mitglieder, da die Vergütung des General Counsel zu 100% bei der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats ausgewiesen wird. Der vorgesehene Betrag entspricht der für die vorherige Amtsdauer beantragten maximalen Gesamtvergütung.

Diese Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht voraussichtlich aus:

Basissalar, netto, in bar	TCHF 1'600
Individuelle Zielprämie, brutto, in bar	TCHF 550
LTIP 2023, brutto, in bar	TCHF 700
LTIP 2023, brutto, aktienbasiert	TCHF 700
Übrige Vergütungskomponenten, gesetzliche Arbeitgeberbeiträge und Altersvorsorgeleistungen	TCHF 450
Total (brutto)	TCHF 4'000

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe und eine variable Vergütung. Die beantragte Vergütung entspricht den im Vergütungsbericht genannten Leitlinien für die Vergütung von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat.

Abstimmung

Es gehen keine Wortmeldungen ein. Das Abstimmungsverfahren wird analog dem vorangegangenen Traktandum durchgeführt.

Resultat

Vertretene Aktienstimmen	8'883'277
Zu erreichendes Quorum gemäss Art. 13 der Statuten	4'441'639
Ja	7'214'967
Nein	1'646'176
Enthaltungen	22'134

Der Antrag des Verwaltungsrats wird mit 81.22% Ja-Stimmen angenommen.

6.3 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionärinnen und Aktionäre den Vergütungsbericht 2023 in einer Konsultativabstimmung gutheissen.

Die Abstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 ist konsultativ. Die konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht ist gesetzlich erforderlich, weil an der letztjährigen ordentlichen Generalversammlung die variable Vergütung der Geschäftsleitung prospektiv beschlossen worden ist.

Abstimmung

Es gehen keine Wortmeldungen ein. Das Abstimmungsverfahren wird analog den vorangegangenen Traktanden durchgeführt.

Resultat

Vertretene Aktienstimmen	8'883'277
Zu erreichendes Quorum gemäss Art. 13 der Statuten	4'441'639
Ja	6'638'508
Nein	2'229'943
Enthaltungen	14'826

Der Antrag des Verwaltungsrats wird mit 74.73% Ja-Stimmen angenommen.

7. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und dessen Stellvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Rechtsanwalt Oscar Battegay, Battegay Dürr AG, Heuberg 7, Postfach 2032, CH-4001 Basel, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie

Herrn Rechtsanwalt Andreas Dürr, Battegay Dürr AG, Heuberg 7, Postfach 2032, CH-4001 Basel, als dessen Stellvertreter, für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2025 endet, wiederzuwählen.

Nach dem Gesetz bzw. den Statuten sind der unabhängige Stimmrechtsvertreter und dessen Stellvertreter jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Herr Battegay und Herr Dürr erfüllen die Unabhängigkeitskriterien, und der Verwaltungsrat schlägt vor, diese aus Gründen der Kontinuität wiederzuwählen.

Abstimmung

Es gehen keine Wortmeldungen ein. Das Abstimmungsverfahren wird analog den vorangegangenen Traktanden durchgeführt.

Resultat

Vertretene Aktienstimmen	8'883'277
Zu erreichendes Quorum gemäss Art. 13 der Statuten	4'441'639
Ja	8'881'440
Nein	266
Enthaltungen	1'571

Der Antrag des Verwaltungsrats wird mit 99'98% Ja-Stimmen angenommen.

8. Wiederwahl der Revisionsstelle Ernst & Young AG

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle für die Amtsdauer von einem Jahr.

Ernst & Young AG hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die Anforderungen an die Unabhängigkeit für die Ausübung des Mandats erfüllt. Sie hat dem Verwaltungsrat mitgeteilt, dass sie bei positivem Wahlausgang das Mandat annehmen wird.

Abstimmung

Es gehen keine Wortmeldungen ein. Das Abstimmungsverfahren wird analog den vorangegangenen Traktanden durchgeführt.

Resultat

Vertretene Aktienstimmen	8'883'277
Zu erreichendes Quorum gemäss Art. 13 der Statuten	4'441'639

Ja	8'126'598
Nein	755'680
Enthaltungen	999

Der Antrag des Verwaltungsrats wird mit 91.48% Ja-Stimmen angenommen.

9. Änderung der Statuten

Allgemeine Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt unter diesem Traktandum 9 mehrere Statutenänderungen, die aufgrund der Revision des Obligationenrechts vom 19. Juni 2020 nötig oder möglich geworden sind. Die vollständigen Texte der zurzeit gültigen und der neu vorgeschlagenen Statuten sind auf der Website der HIAG abrufbar. Ferner wurde der gesamte Wortlaut der revidierten Artikel in der Einladung zur Generalversammlung mit einer Gegenüberstellung zum aktuellen Wortlaut aufgeführt.

Aufgrund des Grundsatzes der Einheit der Materie werden die zu ändernden Statutenbestimmungen in die nachfolgenden zehn Untertraktanden aufgegliedert und einzeln zur Abstimmung gebracht. Der Ablauf folgt der Reihenfolge der Statutenbestimmungen.

Analog den Wahlen der Verwaltungsräte wird über die beantragten Statutenänderungen in einer Mehrfachabstimmung beschlossen, indem über die Traktanden 9.1 bis 9.10 in einem Abstimmungsdurchgang abgestimmt wird.

Die Beschlüsse zu den Traktanden 9.1 bis 9.10 sind separat in einer öffentlichen Urkunde des Notars Michael Renggli protokolliert, damit die Statuten im Anschluss an die heutige Generalversammlung entsprechend geändert werden können.

Das Protokoll von Notar Renggli ist diesem Protokoll der Generalversammlung von heute, 18. April 2024, angehängt.

Schlussvotum

Der Vorsitzende dankt den Aktionärinnen und Aktionären für das entgegengebrachte Vertrauen und schliesst den offiziellen Teil der Generalversammlung mit einer Einladung zu einem Mittagessen.

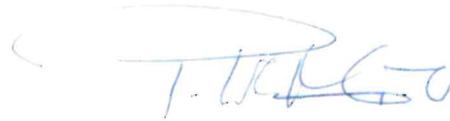
Der Vorsitzende erklärt die Generalversammlung um 11h:26 Uhr als beendet.

Der Präsident des Verwaltungsrats:



Dr. Felix Grisard

Die Protokollführerin:



lic. iur. Petra Weil-Maier

Basel, 18. April 2024

Anhang:

Öffentliche Urkunde des Notars Michael Renggli vom 18. April 2024 zu Traktanden 9.1 bis 9.10

Öffentliche Urkunde

über die öffentlich zu beurkundenden Beschlüsse

der ordentlichen Generalversammlung der

HIAG Immobilien Holding AG

mit Sitz in Basel, CHE-102.997.860.

Der unterzeichnete Notar des Kantons Zug, Michael Renggli, Rechtsanwalt hat heute, am 18. April 2024, in den Räumlichkeiten der OYM AG an der Lorenzenparkstrasse 22 in 6330 Cham ZG an der ordentlichen Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen und über deren beurkundungspflichtige Beschlüsse (Traktandum 9) nachstehendes Protokoll in öffentlicher Urkunde errichtet.

I.

- 1 Herr Dr. Felix Grisard, von Riehen, in Basel, Präsident des Verwaltungsrates, dem Notar persönlich bekannt, eröffnet die Versammlung um 10:00 Uhr und übernimmt den Vorsitz. Er begrüsst den instrumentierenden Notar und ernennt ihn für Traktandum 9 zum Protokollführer und Stimmzähler.

Der Vorsitzende stellt fest:

- 2 Einladung:

Die heutige Generalversammlung ist gemäss Gesetz und Statuten durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie mit schriftlicher Einladung vom 26. März 2024 an die Namenaktionäre einberufen worden. Die Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Rechte durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben lassen (durch schriftliche oder elektronische Weisungserteilung). Diese Anordnung wurde den Teilnehmern im Rahmen der Einladung zur Generalversammlung, und somit spätestens zwanzig Tage vor der heutigen ordentlichen Generalversammlung, schriftlich mitgeteilt.

- 3 Präsenz:

Vom gesamten Aktienkapital von CHF 10'119'600, eingeteilt in 10'119'600 Namenaktien zu nominal je CHF 1.00, sind heute anwesend:

1'955'912 Namenaktien zu nominal je CHF 1.00



Vom gesamten Aktienkapital von CHF 10'119'600, eingeteilt in 10'119'600 Namenaktien zu nominal je CHF 1.00, sind heute vertreten durch:

den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689b f. OR:

6'927'365 Namenaktien zu nominal je CHF 1.00

Insgesamt sind demnach 8'883'277 Aktienstimmen vertreten.

4 Beschlussfähigkeit:

Die heutige Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen des Vorsitzenden wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Traktandum 9: Änderung der Statuten

5 Zu Traktandum 9.1 (Kapital) betreffend die Änderung der Statuten unterbreitet der Vorsitzende folgendes:

Der Verwaltungsrat beantragt, den bisherigen Artikel 3a der Statuten zu streichen.

6 Sodann beantragt der Verwaltungsrat, den bisherigen Artikel 3b in Artikel 3a umzubenennen und den bisherigen Artikel 3c mit dem folgenden Artikel 3b «Kapitalband» zu ersetzen:

«Art. 3b Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 17. April 2029 jederzeit bis zur Obergrenze von CHF 11'131'560 eine oder mehrere Erhöhungen des Aktienkapitals vorzunehmen.

Die Erhöhung hat durch die Ausgabe von maximal 1'011'960 vollständig zu liberierenden neuen Namenaktien im Nennwert von CHF 1.00 zu erfolgen. Nach einer Nennwertveränderung gilt der neue Nennwert auch im Rahmen des Kapitalbandes.

Der Erwerb und die Übertragung der neuen Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss diesen Statuten.

Der Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen:



1. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch;
2. zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben oder
3. für die Beteiligung von strategischen Investoren.

Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sind gestattet.

Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.»

- 7 Nach der Beschlussfassung und der anschliessenden Auszählung der abgegebenen Stimmen gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert beschlossen hat, mit folgendem Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen: 8'252'375
- Nein-Stimmen: 629'679
- Enthaltungen: 1'223

und dabei das jeweils gesetzliche und statutarische Mehr erfüllt hat.

- 8 Zu Traktandum 9.2 (Befugnisse Generalversammlung) betreffend die Änderung der Statuten unterbreitet der Vorsitzende folgendes:

Der Verwaltungsrat beantragt, in Art. 6 der Statuten eine neue Ziffer 6. einzufügen, den Wortlaut der bisherigen Ziffer 6. (neu Ziffer 7.) anzupassen und die nachfolgenden Ziffern neu zu nummerieren:

«Art. 6 Befugnisse

.....

6. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. Abstimmung über die Vergütung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirats;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Beschlussfassung über die Kotierung/Dekotierung der Gesellschaft;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

..... »

- 9 Nach der Beschlussfassung und der anschliessenden Auszählung der abgegebenen Stimmen gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert beschlossen hat, mit folgendem Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen: 8'880'993
- Nein-Stimmen: 1'439
- Enthaltungen: 845

und dabei das gesetzliche und statutarische Mehr erfüllt hat.

- 10 Zu Traktandum 9.3 (Einberufung Generalversammlung) betreffend die Änderung der Statuten unterbreitet der Vorsitzende folgendes:

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 8 Absatz 4 (vier) wie folgt anzupassen und in Absatz 5 (fünf) das Wort «Sonderprüfung» durch «Sonderuntersuchung» zu ersetzen:

«Art. 8 Einberufung

.....

Aktionäre, die zusammen über mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Dies hat mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderuntersuchung infolge Begehrens eines Aktionärs. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

..... »

- 11 Nach der Beschlussfassung und der anschliessenden Auszählung der abgegebenen Stimmen gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert beschlossen hat, mit folgendem Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen: 8'875'404
- Nein-Stimmen: 7'158
- Enthaltungen: 715

und dabei das gesetzliche und statutarische Mehr erfüllt hat.



- 12 Zu Traktandum 9.4 (Durchführung Generalversammlung) betreffend die Änderung der Statuten unterbreitet der Vorsitzende folgendes:

Der Verwaltungsrat beantragt, den neuen Artikel 9 (neun) einzuführen und die nachfolgenden Artikel neu zu nummerieren:

«Art. 9 Durchführung

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Durch die Festlegung des Tagungsorts darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung).

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird (virtuelle Generalversammlung).

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.»

- 13 Nach der Beschlussfassung und der anschliessenden Auszählung der abgegebenen Stimmen gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert beschlossen hat, mit folgendem Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen: 8'131'567
- Nein-Stimmen: 749'495
- Enthaltungen: 2'215

und dabei das gesetzliche und statutarische Mehr erfüllt hat.



- 14 Zu Traktandum 9.5 (Besonderes Quorum) betreffend die Änderung der Statuten unterbreitet der Vorsitzende folgendes:

Der Verwaltungsrat beantragt, den bisherigen Artikel 13 (dreizehn), welcher neu als Artikel 14 (vierzehn) nummeriert wird, wie folgt zu formulieren:

«Art. 14 **Besonderes Quorum**

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
4. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
5. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
6. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
7. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
8. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
9. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und jede Änderung und Aufhebung einer solchen Beschränkung;
10. die Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts, jede Änderung und Aufhebung einer solchen Beschränkung;
11. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
12. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Auflösung der Gesellschaft;
15. die Dekotierung der Beteiligungspapiere;
16. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und
17. in den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.»



15 Nach der Beschlussfassung und der anschliessenden Auszählung der abgegebenen Stimmen gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert beschlossen hat, mit folgendem Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen: 8'875'786
- Nein-Stimmen: 6'358
- Enthaltungen: 1'133

und dabei das gesetzliche und statutarische Mehr erfüllt hat.

16 Zu Traktandum 9.6 (Wahl, Amtsdauer und Konstituierung Verwaltungsrat) betreffend die Änderung der Statuten unterbreitet der Vorsitzende folgendes:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Titel des bisherigen Artikels 15 (fünfzehn) [neu: Artikel 16] wie folgt zu ergänzen: «Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung und Konstituierung».

17 Nach der Beschlussfassung und der anschliessenden Auszählung der abgegebenen Stimmen gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert beschlossen hat, mit folgendem Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen: 8'881'076
- Nein-Stimmen: 878
- Enthaltungen: 1'323

und dabei das gesetzliche und statutarische Mehr erfüllt hat.

18 Zu Traktandum 9.7 (Aufgaben Verwaltungsrat) betreffend die Änderung der Statuten unterbreitet der Vorsitzende folgendes:

Der Verwaltungsrat beantragt, unter Artikel 17 (siebzehn) [neu: Artikel 18] der Statuten die Ziffern 6 (sechs) und 7 (sieben) wie folgt anzupassen und gleichzeitig die neuen Ziffern 10 (zehn) und 11 (elf) einzufügen:

«Art. 18 Aufgaben

.....

6. Erstellung des Geschäftsberichts bestehend aus dem Lagebericht und der Konzernrechnung, des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

.....



10. Weitere unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats nach dem Fusionsgesetz und anderen anwendbaren Gesetzen;
 11. Die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die dem Verwaltungsrat durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- »

19 Nach der Beschlussfassung und der anschliessenden Auszählung der abgegebenen Stimmen gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert beschlossen hat, mit folgendem Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen: 8'881'133
- Nein-Stimmen: 1'213
- Enthaltungen: 931

und dabei das gesetzliche und statutarische Mehr erfüllt hat.

20 Zu Traktandum 9.8 (Organisation, Protokolle Verwaltungsrat) betreffend die Änderung der Statuten unterbreitet der Vorsitzende folgendes:

Der Verwaltungsrat beantragt, in Artikel 18 (achtzehn) [neu: Artikel 19] Absatz 3 (drei) und die nachfolgende Aufzählung wie auch die Absätze 4 (vier) und 5 (fünf) wie folgt zu ändern:

«Art. 19 Organisation, Protokolle

.....

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel in sinngemässer Anwendung von Art. 701c bis 701e OR;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrats die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich (vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Festlegung durch den Verwaltungsrat).

Mit Ausnahme von gemäss Ziff. 3 des vorstehenden Absatzes gefassten Beschlüssen ist über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll bezeichnet die Traktanden sowie auch das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art der Sitzung.

Im Übrigen richtet sich die Organisation des Verwaltungsrats nach dem Organisationsreglement.»



21 Nach der Beschlussfassung und der anschliessenden Auszählung der abgegebenen Stimmen gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert beschlossen hat, mit folgendem Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen: 8'881'199
- Nein-Stimmen: 947
- Enthaltungen: 1'131

und dabei das gesetzliche und statutarische Mehr erfüllt hat.

22 Zu Traktandum 9.9 (Vergütung) betreffend die Änderung der Statuten unterbreitet der Vorsitzende folgendes:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Titel von Artikel 19 (neunzehn) [neu: Artikel 20] wie folgt zu ergänzen: «Vergütung; Grundsätze, Auslagenersatz».

23 Nach der Beschlussfassung und der anschliessenden Auszählung der abgegebenen Stimmen gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert beschlossen hat, mit folgendem Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen: 8'871'369
- Nein-Stimmen: 6'483
- Enthaltungen: 5'425

und dabei das gesetzliche und statutarische Mehr erfüllt hat.

24 Zu Traktandum 9.10 (Zusatzbetrag Geschäftsleitung) betreffend die Änderung der Statuten unterbreitet der Vorsitzende folgendes:

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 23 (dreiundzwanzig) [neu: Artikel 24] wie folgt anzupassen:

«Art. 24 Zusatzbetrag

Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung der jährlichen Gesamtvergütung ernannt werden, steht ein Zusatzbetrag im Sinne von Art. 735a OR pro neuem Mitglied im Umfang von maximal 25% des jeweils zuletzt genehmigten Gesamtbetrags für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung pro Geschäftsjahr zur Verfügung, sofern der genehmigte Gesamtbetrag für das entsprechende Geschäftsjahr nicht ausreicht.»



25 Nach der Beschlussfassung und der anschliessenden Auszählung der abgegebenen Stimmen gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert beschlossen hat, mit folgendem Abstimmungsergebnis:

– Ja-Stimmen: 8'861'191

– Nein-Stimmen: 17'821

– Enthaltungen: 4'265

und dabei das gesetzliche und statutarische Mehr erfüllt hat.

IV.

26 Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich hierbei um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Der unterzeichnete Notar beurkundet, dass den Anwesenden und ihm diese Statuten vorgelegen haben.

V.

27 Die vorstehenden Beschlüsse sind vom Verwaltungsrat beim zuständigen Handelsregisteramt anzumelden.

VI.

28 Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

29 Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 11:26 Uhr.



Cham, 18. April 2024

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'F' followed by a cursive name.

Dr. Felix Grisard



ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der unterzeichnete Notar des Kantons Zug, Michael Renggli, Rechtsanwalt, Baarerstrasse 21, 6300 Zug beurkundet hiermit öffentlich:

1. Die vorstehende Urkunde entspricht den von mir gemachten Wahrnehmungen an der heutigen ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der HIAG Immobilien Holding AG, Basel. Sie ist in meiner Gegenwart von Herrn Dr. Felix Grisard eigenhändig unterzeichnet worden.
2. Herr Dr. Felix Grisard hat sich mit einem Personalausweis ausgewiesen.
3. Die in der Urkunde einzeln genannten Belege haben der ordentlichen Generalversammlung und mir vorgelegen.

Diese Urkunde wurde in 3 Exemplaren ausgefertigt und zwar:

- 1 Exemplar für das Handelsregisteramt
- 1 Exemplar für die Gesellschaft
- 1 Exemplar für den Notar

Cham, 18. April 2024

Der Notar:



EINGEGANGEN
 30. April 2024
 Handelsregisteramt Basel-Stadt

R-Datum	TR-Nr.
30.04.24	02520

STATUTEN

der

HIAG Immobilien Holding AG

I. Grundlage

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

HIAG Immobilien Holding AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Basel. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Gesellschaften im In- und Ausland, welche insbesondere im Bereich der Anlage, Verwaltung und Verwertung von Vermögenswerten, Grundstücken und Bauprojekten, der Immobilienprojektentwicklung sowie der Bereitstellung von IT-Infrastrukturen tätig sind.

Die Gesellschaft kann ihre Dienstleistungen und finanziellen Leistungen ohne Gegenleistung an Konzerngesellschaften erbringen.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt und indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann



Grundstücke und Bauprojekte erwerben, verwalten und veräussern sowie Immobilienprojekte entwickeln.

II. Kapital

Art. 3

Aktienkapital

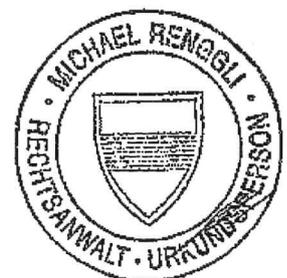
Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 10'119'600.00 und ist eingeteilt in 10'119'600 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 3a

Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal CHF 350'000.00 erhöht durch Ausgabe von höchstens 350'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 1.00 infolge der Ausübung von Options- oder ähnlichen Rechten, welche Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsplänen eingeräumt werden. Der Verwaltungsrat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Vergütungsausschuss die entsprechenden Mitarbeiterbeteiligungspläne.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Namenaktien unter den Mitarbeiterbeteiligungsplänen sowie die nachfolgende Übertragung von Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.



Art. 3b

Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 17. April 2029 jederzeit bis zur Obergrenze von CHF 11'131'560 eine oder mehrere Erhöhungen des Aktienkapitals vorzunehmen.

Die Erhöhung hat durch die Ausgabe von maximal 1'011'960 vollständig zu liberierenden neuen Namenaktien im Nennwert von CHF 1.00 zu erfolgen. Nach einer Nennwertveränderung gilt der neue Nennwert auch im Rahmen des Kapitalbandes.

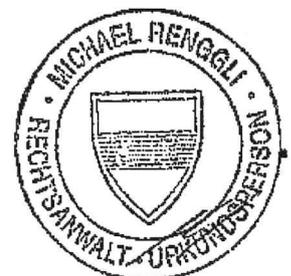
Der Erwerb und die Übertragung der neuen Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss diesen Statuten.

Der Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen:

1. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch;
2. zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben oder
3. für die Beteiligung von strategischen Investoren.

Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sind gestattet.

Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.



Art. 4

Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen als Wertrechte (im Sinne des OR) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.

Die Gesellschaft kann jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebener Aktien in eine andere Form. Er kann jedoch jederzeit von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien verlangen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Art. 5

Aktienbuch, Vinkulierung und Eintragungs- Beschränkungen

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.



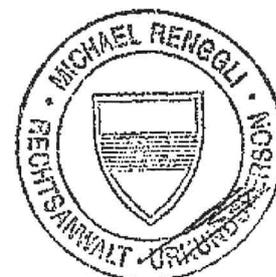
Erwerber von Aktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben. Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden bis maximal 2% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Aktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und Anzahl Aktien derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält.

Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, oder die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nominees koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung eines Aktionärs, Nutziessers oder Nominees ablehnen, wenn die Eintragung zur Vermögung des durch die Anerkennung des Erwerbers von der Gesetzgebung geforderten Nachweises über die Zusammensetzung des Aktionärskreises (Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, BewG) führen würde.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.



III. Organisation

A. Generalversammlung

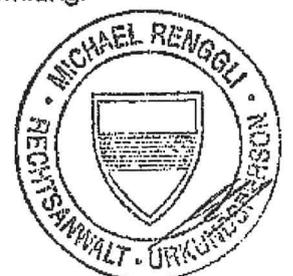
Art. 6

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, dessen Stellvertreter und der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichtes und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. Abstimmung über die Vergütung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirats;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Beschlussfassung über die Kotierung/Dekotierung der Gesellschaft;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Die Generalversammlung stimmt konsultativ über das Vergütungssystem der Gesellschaft ab. Die Abstimmung erfolgt vor jeder bedeutenden Änderung des Vergütungssystems, mindestens aber an jeder dritten ordentlichen Generalversammlung.



Art. 7

Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Art. 8

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, falls notwendig, durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung findet in der Regel am Gesellschaftssitz statt. Das einberufende Organ kann einen anderen Versammlungsort in der Schweiz bestimmen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Die Generalversammlung wird durch Mitteilung an die Aktionäre, Nutzniesser und Nominees in den Publikationsorganen der Gesellschaft oder durch schriftliche Einladung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, Nutzniesser oder Nominees einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.



Aktionäre, die zusammen über mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Dies hat mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.

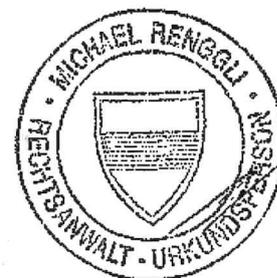
Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderuntersuchung infolge Begehrens eines Aktionärs. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf sowie auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können:

Art. 9

Durchführung

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Durch die Festlegung des Tagungsorts darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend



sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung).

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird (virtuelle Generalversammlung).

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

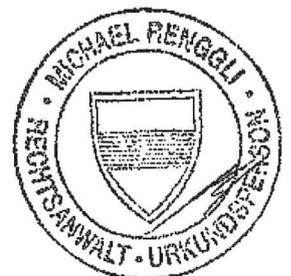
Art. 10

Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.



Art. 11

Stimmrecht Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Art. 12

Vertretung Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Ein Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist und nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

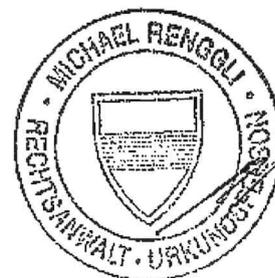
Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung.

Art. 13

Beschlussfassung und Wahlen Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben abweichende Statutenbestimmungen oder zwingende gesetzliche Regelungen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine schriftliche oder elektronische Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird.



Art. 14

Besonderes Quorum Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
4. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
5. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
6. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
7. die Einführung des Stichtags des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
8. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
9. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und jede Änderung und Aufhebung einer solchen Beschränkung;
10. die Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts, jede Änderung und Aufhebung einer solchen Beschränkung;
11. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
12. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Auflösung der Gesellschaft;
15. die Dekotierung der Beteiligungspapiere;
16. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und
17. in den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.



Art. 15

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter, Erteilung von Vollmachten und Weisungen

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie dessen Stellvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und seines Stellvertreters endet mit dem Abschluss der jeweils nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder fällt dieser aufgrund fehlender Unabhängigkeit aus, so wird er durch den gewählten Stellvertreter ersetzt. Bereits abgegebene Instruktionen und Vollmachten behalten ihre Gültigkeit für den Stellvertreter, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet hat.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter bzw. sein Stellvertreter muss die ihm übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss ausüben. Hat er keine Weisungen erhalten, enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter bzw. dessen Stellvertreter auch auf elektronische Weise Vollmachten und Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte erteilen können. Er ist ermächtigt, vom Erfordernis der qualifizierten Signatur abzusehen.

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter bzw. dessen Stellvertreter zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag Weisungen erteilen können und zu neuen Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände sowie zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen allgemeine Weisungen erteilen können.

Vollmachten und Weisungen können nur für die jeweils nächste Generalversammlung erteilt werden.



B. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Art. 16

**Wahl, Amtsdauer,
Zusammensetzung
und Konstituierung**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsident und der Vizepräsident werden in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung je einzeln bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Vorbehältlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 17

**Oberleitung,
Delegation**

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere natürliche Personen oder Mitglieder des Verwaltungsrates übertragen. Für die Ausübung seiner Tätigkeit kann er Ausschüsse bilden. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.



Art. 18

Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts bestehend aus dem Lagebericht und der Konzernrechnung, des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Weitere unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats nach dem Fusionsgesetz und anderen anwendbaren Gesetzen;
11. Die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die dem Verwaltungsrat durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.



Art. 19

Organisation, Protokolle

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist auch unverzüglich einzuberufen auf Begehren eines einzelnen Mitgliedes unter Angabe des Grundes. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder notwendig, wobei die Zuschaltung per Telefon und/oder Videokonferenz das Anwesenheitserfordernis erfüllt. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.

Der Präsident oder sein Stellvertreter übernimmt den Vorsitz. Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel in sinngemässer Anwendung von Art. 701c bis 701e OR;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrats die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich (vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Festlegung durch den Verwaltungsrat).

Mit Ausnahme von gemäss Ziff. 3 des vorstehenden Absatzes gefassten Beschlüssen ist über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll bezeichnet die Traktanden sowie auch das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art der Sitzung.

Im Übrigen richtet sich die Organisation des Verwaltungsrats nach dem Organisationsreglement.



Art. 20

Vergütung; Grundsätze, Auslagenersatz Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch eine Gruppengesellschaft ausgerichtet werden, sofern sie von der durch die Generalversammlung jeweils genehmigten Gesamtvergütung gedeckt ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich aus einer fixen und einer variablen Entschädigung zusammen. Der Verwaltungsrat legt die Höhe der entsprechenden Vergütungen im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Beträge mit Unterstützung des Vergütungsausschusses fest.

Auslagenersatz gilt nicht als Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung einen Auslagenersatz in Form und Höhe von steuerlich anerkannten Pauschalspesen ausrichten.

Art. 21

Fixe Vergütung Die fixe Vergütung besteht aus einem Basissalar sowie allfälligen weiteren Vergütungselementen, welche nicht erfolgsabhängig sind.

Art. 22

Variable Vergütung Die variable Vergütung besteht aus einer variablen Komponente, welche basierend auf der jährlichen individuellen Leistung des einzelnen Geschäftsleitungsmitglieds bestimmt wird. Die Leistungsziele und deren Erreichung werden vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss festgelegt.



Des Weiteren ist eine variable Komponente in Form von Long Term Incentive Plans (LTIP) vorgesehen. Die Laufzeit der einzelnen LTIP beträgt in der Regel drei bis fünf Jahre. Die variable Entschädigung gemäss LTIP bemisst sich anteilmässig am Return on Equity, an der Wertsteigerung des Immobilienportfolios der HIAG Immobilien Gruppe während eines bestimmten Zeitraums oder an der Wertsteigerung anderer Geschäftssegmente während eines bestimmten Zeitraums. Die Auszahlung der variablen Komponente gemäss LTIP kann ganz oder teilweise in Form von Aktien der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften erfolgen, die aus dem bedingten Kapital oder aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft bzw. der Tochtergesellschaften ausgegeben werden. Die Einzelheiten der variablen Entschädigung werden vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss festgelegt und jeweils in einem Zusatz zu den individuellen Arbeitsverträgen geregelt.

Art. 23

Genehmigung der Gesamtvergütungen

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge jährlich wie folgt:

1. für die Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. für die fixe und variable Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.

Im Fall der Ablehnung der Vergütungen für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung einen neuen Antrag stellen oder zu diesem Zweck eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.



Art. 24

Zusatzbetrag

Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung der jährlichen Gesamtvergütung ernannt werden, steht ein Zusatzbetrag im Sinne von Art. 735a OR pro neuem Mitglied im Umfang von maximal 25% des jeweils zuletzt genehmigten Gesamtbetrags für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung pro Geschäftsjahr zur Verfügung, sofern der genehmigte Gesamtbetrag für das entsprechende Geschäftsjahr nicht ausreicht.

Art. 25

Darlehen, Kredite

Darlehen und Kredite an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen ausgerichtet werden. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Darlehen und Kredite darf CHF 10 Millionen nicht überschreiten.

Art. 26

Weitere Mandate

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, ausüben:

- Mitglieder des Verwaltungsrates: 10 Mandate, wovon höchstens 4 Mandate von Publikumsgesellschaften;
- Mitglieder der Geschäftsleitung: 10 Mandate, wovon höchstens 2 Mandate von Publikumsgesellschaften.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate bei Gruppengesellschaften oder solche, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung im Auftrag der Gesellschaft wahr-



nimmt (Joint Ventures; Vorsorgeeinrichtungen dieser Rechtseinheit; Unternehmen, an denen diese Rechtseinheit eine wesentliche Beteiligung hält; etc.). Keiner Einschränkung unterliegen auch Mandate bei Rechtseinheiten, die nicht verpflichtet sind, sich in ein Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen sowie ehrenamtliche Mandate bei steuerlich anerkannten gemeinnützigen Organisationen.

Verschiedene Mandate bei mehreren Gesellschaften, welche derselben Gruppe (ausserhalb der HIAG Gruppe) angehören, zählen als ein Mandat.

Die Annahme von Mandaten oder Anstellungen bei Gesellschaften ausserhalb der HIAG Immobilien Gruppe durch Mitglieder der Geschäftsleitung bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Art. 27

Arbeits- und Mandatsverträge

Befristete Arbeits- und Mandatsverträge, welche den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, haben eine Dauer von maximal einem Jahr.

Die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung beträgt zwölf Monate.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für die Zeit nach Beendigung des Arbeits- oder Mandatsvertrags ist nicht zulässig.



C. Vergütungsausschuss

Art. 28

Wahl

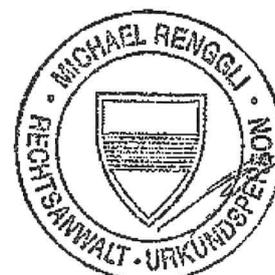
Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses je einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Wählbar sind nur die Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 29

Aufgaben, Zuständigkeiten

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik sowie bei der Festsetzung und Überprüfung von Vergütungsmodellen. Er bereitet die Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen. Er regelt die Einzelheiten zu Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses im Organisationsreglement.



D. Revisionsstelle

Art. 30

**Wahl, Amtsdauer,
Anforderungen**

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 unabhängig sein.

IV. Rechnungslegung

Art. 31

Geschäftsjahr

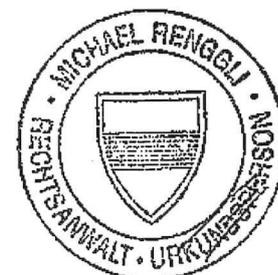
Die Dauer des Geschäftsjahres sowie das Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 32

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 663b^{bis} ff. und 957 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Währung, in welcher die allfällige konsolidierte Jahresrechnung erstellt wird.



Art. 33

**Gewinnverteilung,
Reserven**

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Vorschläge.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

V. Beendigung

Art. 34

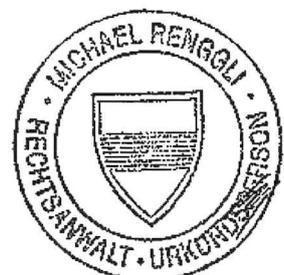
**Auflösung und
Liquidation**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.



VI. Benachrichtigung

Art. 35

Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Aktionäre

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan oder schriftlich oder durch E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Cham, 18. April 2024

Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar des Kantons Zug, Michael Renggli, Rechtsanwalt, Baarerstrasse 21, 6300 Zug, bescheinigt hiermit, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vollständigen und gültigen Statuten der HIAG Immobilien Holding AG, Basel handelt unter Berücksichtigung der von der ordentlichen Generalversammlung am 18. April 2024 beschlossenen Änderungen.

Cham, 18. April 2024

